-

**Informationen nach Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i.V. m. § 31 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) für Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG):**

Im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten sind wir nach den o. g. Vorschrift verpflichtet, Ihnen als betroffene Person nachfolgenden Informationen zu erteilen:

**Verantwortlich für die Datenerhebung:**

Magistrat der Stadt Marburg, FD 55 - Wohnungswesen

Pilgrimstein 35 A,35037 Marburg

Tel.: 06421/201-1397, Email: wohngeld@marburg-stadt.de

**Behördliche Datenschutzbeauftragte:**

Datenschutzbeauftragte

Am Grün 18, 35037 Marburg

Tel.: 06421/201-1092, Email: [datenschutz@marburg-stadt.de](mailto:datenschutz@marburg-stadt.de)

**Aufsichtsbehörde**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,

Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611/1408-0, Email: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

**Zweck und Rechtgrundlage der Datenerhebung und -verarbeitung:**

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von Personen, die Wohngeld beantragen. Soweit es für die Durchführung des Wohngeldes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67 a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

**Datenerhebung bei anderen Stellen:**

Sofern die Haushaltmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben (z. B. § 23 WoGG, §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, § 21 Abs. 4 SGB X, § 31 Abs. 1 Nr. 1 b, bb bzw. Nr. 2 AO.

**Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich**

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wir ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt, § 33 Abs. 2 und 5 WoGG, §§ 16 bis 21 WoGV. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 e AO.

**Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik**

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Hessische Statistische Landesamt, an das Statistische Bundesamt sowie bestimmte Bundesministerien übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

**Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren**

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

**Löschung personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

**Rechte der Betroffenen**

Auskunft zu den zur Person gespeicherten personenbezogenen Daten erteilt die Wohngeldbehörde.

Sind gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig, kann jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangt werden.

Unter den Voraussetzungen des Art 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X kann eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangt werden. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden und eine Löschung der Daten schutzwürdige Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt, vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO. Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, das wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen, vgl. § 84 Abs. 5 SGB X.

Sollten personenbezogene Daten aufgrund ausdrücklicher Einwilligung verarbeitet (d.h. insbesondere erhoben) worden sein, kann diese Einwilligung jederzeit nach Art 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen werden. Dadurch wird jedoch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Widerruf nicht berührt.

Betroffene haben das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (siehe oben).

